

Erläuterungen des Fachverbandes zur Vereinbarung

Ergänzende und aktualisierende Bemerkungen zur Vereinbarung vom 15.07.1999 für den Einsatz österreichischer Filme im Ausland

In Erläuterung des o. g. Vereinbarung wird festgehalten:

1. Die Vereinbarung vom 15.07.1999 bleibt vollinhaltlich aufrecht. Die gemeinsamen Bemühungen der Filmwirtschaft einerseits, vertreten durch den Fachverband der Film- und Musikindustrie (vormals Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie) und andererseits des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (vormals Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten), den Einsatz österreichischer Filme im Ausland in Zusammenarbeit mit Kulturforen, Generalkonsulaten und österreichischen Botschaften zu forcieren und österreichische Filme im Ausland im gemeinsamen Interesse der Filmwirtschaft und der Repräsentation Österreichs als Kulturland bestmöglich zu unterstützen, sind weiterhin tragendes Fundament der Vereinbarung.

2. Der in der Vereinbarung verwendete Ausdruck Kopien bezieht sich sowohl auf analoge (35 oder 16 mm) als auch digitale Kopien(DCPs).

3. Lizenzierung: Die in der Vereinbarung enthaltenen Schillingbeträge errechnen sich nun wie folgt:

erste Vorführung pro Veranstaltung	€ 327,00
jede weitere Vorführung je	€ 145,00

Filmwerke, die vor 1992 fertiggestellt und erstmals öffentlich aufgeführt wurden:

erste Aufführung	€ 182,00
zweite Aufführung	€ 109,00

4. Das Bundesministerium bzw. die durchführende Stelle (z. B. Botschaft, Konsulat, Kulturforum ...) wird in Kooperation mit der Produktion die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine illegale Vervielfältigung/Veröffentlichung oder deren Vorbereitung (z. B. Filmpiraterie durch Camcording) zu unterbinden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Maßnahmen, wie z. B. die geeignete Verwahrung und den sicheren Transport der Kopien, in jedem Fall getroffen werden.

5. Unter regulärem Kinoeinsatz wird grundsätzlich jeder Kinoeinsatz verstanden, bei dem keinerlei Eintrittsgelder oder sonstige marktübliche Gegenleistungen verlangt werden. Insoweit geringfügige Entgelte zur Kostendeckung größerer Vorführungen außerhalb der Räumlichkeiten der Kulturforen, Botschaften oder Generalkonsulate notwendig sind, ist das Einvernehmen mit dem Produzenten bzw. dem Weltverleih zu suchen. Insoweit bei einem am jeweiligen Markt nicht mehr repräsentierten (älteren) Film Interessen des Weltverleihs nicht mehr betroffen sind, genügt das Einvernehmen mit dem Produzenten. Der Fachverband der Film- und Musikindustrie zusammen mit der Austrian Film Commission AFC erklärt sich bereit, in Zweifelsfällen unterstützend mitzuwirken.

6. Der Fachverband der Film- und Musikindustrie wird bemüht sein, durch Allgemeine Geschäftsbedingungen und Empfehlungen an die Produzenten sicherzustellen, dass unentgeltliche Vorführungen im Sinne der Ziffer 5, die in den Räumlichkeiten der österreichischen Kulturforen, Botschaften oder Generalkonsulate stattfinden und die im jeweiligen Markt vorgesehene Kinoauswertung daher nicht beeinträchtigen, aus der Lizenz des

Weltverleihs bzw. nationales Verleihs, der mit der Auswertung im jeweiligen Markt be-
traut ist, ausgenommen werden.

7. Für Retrospektiven bzw. thematischen Zusammenstellungen von Filmpaketen, die uno
acto den im Ausland durchführenden Organisationen angeboten werden, gelten die obi-
gen Bestimmungen sinngemäß. Insoweit Sondervereinbarungen mit betroffenen Produ-
zenten oder Verleihunternehmen notwendig sind, steht der Fachverband der Film- und
Musikindustrie zusammen mit der Austrian Film Commission AFC für eine Koordinierung
zwischen dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
und den betroffenen Parteien zur Verfügung, insbesondere was Vorfragen, die die Klä-
rung der Lizenzrechte der verschiedenen Partner, betrifft.
8. Insoweit das Bundesministerium oder die vor Ort durchführende Organisation Leistungen
im Interesse des Produzenten oder des Verleihs durchführt, wie beispielsweise die Un-
tertitelung oder sonstige Services, können im Einvernehmen mit dem Lizenzinhaber Re-
duktionen der vorgesehenen Lizenzierungen oder die Adaption anderer Rahmenbedin-
gungen individuell vorgenommen werden. Auch hier ist im Geiste der gemeinsamen Ziel-
setzung eine Klärung von Vorfragen (z. B. die betroffenen Lizenzrechteinhaber, vertrag-
liche Vorfragen) durch den Fachverband in Unterstützung durch die Austrian Film Com-
mission möglich.